

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ausführungsbestimmungen «Beitrag zur Nutzung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung NASAK (=NASAK-Nutzungsbeitrag)»

(gestützt auf die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» vom 01.02.2020)

Version: 07.09.2022

Ersteller: Direktion

1 Präambel

Der Ständerat Stefan Engler hat am 6. Dezember 2018 die Motion «Mitfinanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung» eingereicht. Diese Motion wurde vom Ständerat am 13. März 2019 und vom Nationalrat am 6. Juni angenommen. In seiner Sitzung vom 13. Dezember 2019 hat der Bundesrat die hierfür notwendige Anpassung der Sportförderungsverordnung per 1. Februar 2020 verabschiedet und in seiner Medienmitteilung wie folgt kommuniziert: «Die Beiträge werden via Dachverband Swiss Olympic an die Sportverbände ausbezahlt. Sie sind zweckgebunden und müssen im Rahmen der Trainings und Wettkämpfe auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung NASAK eingesetzt werden. Die Unterstützung ist ausschliesslich für nationale Sportverbände vorgesehen und richtet sich nach dem effektiven Umfang der Nutzung. Der Subventionskredit für Sportverbände soll für diesen Zweck um 10 Millionen Franken pro Jahr erhöht werden. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sport BASPO und Swiss Olympic regelt die Einzelheiten. Eine externe Prüfgesellschaft wird jährlich die korrekte Verwendung der Subventionen überprüfen.»

Der Art. 41 Abs. 3 Bst. e und Abs. 5 der Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012 wurde auf den 1. Februar 2020 wie folgt geändert:

³ Die Bundesbeiträge sind bestimmt:

e. zur Unterstützung der Durchführung von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

⁵ Die Bundesbeiträge zur Unterstützung der Durchführung von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung bemessen sich nach der effektiven Nutzung solcher Anlagen.

Das Bundesamt für Sport hat Swiss Olympic mittels Leistungsvereinbarung beauftragt, die Bundesbeiträge an die nationalen Sportverbände nach der effektiven Nutzung auszuführen. Hierzu hat der Exekutivrat von Swiss Olympic die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» mit einem «Beitrag zur Nutzung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung NASAK» (in der Folge: «NASAK-Nutzungsbeitrag») ergänzt und auf den 1. Februar 2020 erlassen. Gestützt auf diese Richtlinien hat die Geschäftsleitung von Swiss Olympic am 5. Februar 2020 die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen und am 7. September 2022 angepasst.

2 Umsetzung

2.1 Beitragshöhe

Gestützt auf die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» lösen die nationalen Sportverbände für jede eingestufte Sportart einen NASAK-Nutzungsbeitrag in folgender Höhe aus:

- Einstufung 1 **max. CHF 300'000**
- Einstufung 2 **max. CHF 150'000**
- Einstufung 3 **max. CHF 75'000**
- Einstufung 4 und 5, sofern eine sportartspezifische Sportanlage von nationaler Bedeutung besteht, **max. CHF 25'000**

Die NASAK-Nutzungsbeiträge werden bei der Beitrag-Sprechung dem nationalen Sportverband und nicht der einzelnen Sportart zugeteilt. Jeder nationale Sportverband entscheidet selbst, für welche eingestuft Sportarten die NASAK-Nutzungsbeiträge eingesetzt werden.

2.2 Verwendungszweck

Im Rahmen des Nationalen Sportanlagenkonzepts NASAK führt das Bundesamt für Sport einen Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. In all diese Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Ausnahmen: die bundeseigenen Anlagen in Magglingen, Tenero und Andermatt zählen nicht dazu) kann jeder nationale Sportverband seine gesprochenen NASAK-Nutzungsbeiträge investieren.

Jeder nationale Sportverband kann seine gesprochenen NASAK-Nutzungsbeiträge für die Trainings-, Ausbildungs- und Wettkampfaktivitäten seiner Elite- und Nachwuchskader im Rahmen seines von Swiss Olympic anerkannten Fördersystems auf einer Sportanlage von nationaler Bedeutung NASAK wie folgt verwenden:

- für Miete von Infrastruktur und Material;
- für Verpflegungs- und Unterkunftskosten (auch dann, wenn der Sportanlagenbetreiber dies nicht selber intern anbieten kann und der nationale Sportverband dies bei einem externen Dritten im nahen Umkreis der Sportanlage von nationaler Bedeutung bezieht);
- für verschiedene Service-Leistungen, welche der Sportanlagenbetreiber dem nationalen Sportverband selbst anbietet oder über einen externen Dritten organisieren lässt.

2.3 Auszahlung

Die Auszahlung der NASAK-Nutzungsbeiträge erfolgt im Rahmen der Auszahlung der weiteren Verbandsbeiträge.

2.4 Kontrolle

Im Prüfbericht hat der nationale Sportverband auszuweisen, für welche Sportanlage(n) von nationaler Bedeutung NASAK, für welche Aktivitäten und für welche Sportart(en) er die NASAK-Nutzungsbeiträge eingesetzt hat. Sofern kein Nachweis erbracht werden kann, werden die nicht zweckgebunden eingesetzten Mittel von Swiss Olympic wieder zurückgefordert und dem Bund/BASPO zurückerstattet.

3 Schlussbemerkung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic per 7. September 2022 erlassen.



Roger Schnegg
Direktor



Corneli Hollenstein
Vizedirektor

Anhang:

- Merkblatt «NASAK-Nutzungsbeiträge»

Anhang zu den Ausführungsbestimmungen «Beitrag zur Nutzung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung NASAK (=NASAK-Nutzungsbeitrag)»

Es ist nicht möglich, folgende Kostenarten über die NASAK-Nutzungsbeiträge zu finanzieren:

- Anschaffung von Material, Ausbau von Sportanlagen
- Unterhaltskosten- und Betriebskostenbeiträge für Sportanlagen
- Löhne/Honorare für Trainer*innen
- Taggelder/Gebühren für Schiedsrichter*innen
- Reisekosten oder Spesen
- Preisgelder (für Wettkämpfe)
- Streamingkosten

Service-Leistungen für die Durchführung von Trainings und Wettkämpfen

Dienstleistungen, die dem Verband dienen und für die Durchführung des Trainings resp. des Wettkampfs **unerlässlich** sind, können über NASAK-Nutzungsbeiträge finanziert werden. z.B. Infrastruktur (Fahnen, Zeitmessung, Verpflegung für Athlet*innen/Trainer*innen (ohne Helfer), Speaker/Speakeranlage, Aufbau Tribüne/field of play), aber nicht Spesen vom OK-Personal/Staff oder Preisgelder an Athlet*innen.

Hinweis: Grundsätzlich soll ein Anlagenbetreiber einer NASAK-Anlage der entsprechenden Sportart jedoch die nötige Trainings- und Wettkampfinfrastruktur anbieten können.

Service-Dienstleistungen durch Personal des Anlagebetreibers

Dienstleistungen, die von Personen angeboten werden, welche vom Anlagenbetreiber angestellt sind, können mit NASAK-Nutzungsbeiträgen bezahlt werden. Dies bedeutet am Beispiel des medizinischen Personals, dass die Athlet*innen während dem Trainingslager in die Massage oder Physiotherapie gehen und der Anlagenbetreiber anschliessend dem Verband eine Rechnung für die von seinem Personal an die Athlet*innen geleisteten Dienste stellt. Dasselbe gilt z.B. für die Leistungsdiagnostik, Ernährungsberatung, o.ä.

➔ **Explizit ausgeschlossen sind Anstellungen für Trainer*innen via Anlagenbetreiber.**

Service-Leistungen von Dritten

Nach Möglichkeit sollen Service-Leistungen von Dritten (z.B. Ticketing, Spezialboden für Wettkampf, externe Unterkunft oder Verpflegung, Leistungsdiagnostik, Ernährungsberatung, medizinisches Personal) vom Anlagenbetreiber organisiert und von diesem dem Verband verrechnet werden.

In Ausnahmefällen können Service-Leistungen von Dritten (z.B. Ticketing, Spezialboden für Wettkampf, etc.) jedoch auch direkt vom Verband beglichen werden. Der Verband muss dabei zwingend den Bezug zur Anlage- resp. Infrastrukturnutzung aufzeigen können. Solche Ausnahmen müssen in der Nutzungsvereinbarung zwischen NASAK-Anlage und Verband aufgeführt sein.

Verbandskurse (Aus- und Weiterbildung):

Vom nationalen Verband durchgeführte Aus- und Weiterbildungs-Kurse für Leiter*innen (ab J+S WB 2), Trainer*innen, Kampf- oder Schiedsrichter*innen in einer NASAK-Anlage können abgerechnet werden, wenn der Bezug zu Elite- und Nachwuchskadern aufgezeigt werden kann. Aus- und Weiterbildungen für Trainer*innen resp. Funktionär*innen im Bereich Breitensport können nicht aufgeführt werden.

Für **J+S-Kurse** gilt: Eine Doppelsubventionierung muss ausgeschlossen werden, d.h. die 50 CHF J+S-Subventionen pro Tag und Teilnehmer müssen abgezogen werden.

Pauschale Beiträge an Sportanlagen

Es können keine Pauschalbeiträge des Verbandes an Anlagenbetreiber angegeben werden. Die konkreten Dienstleistungen müssen vom Verband ausgewiesen werden können.

Nachwuchsathlet*innen mit Regionaler Talent Card

Es können auch Aktivitäten von Nachwuchsathlet*innen mit Regionaler Talent Card angerechnet werden. Eine Nationale Talent Card ist nicht zwingend. Entscheidend ist, dass der Nationale Verband der Organisator/Träger der entsprechenden Aktivität ist.

Training Base

Die einzige verbleibende Training Base ist die «High Altitude Training Base» St. Moritz. Die Nutzungsvereinbarung für die High Altitude Training Base wurde zwischen Swiss Olympic und der Gemeinde St. Moritz abgeschlossen.

Dieses Dokument wurde in enger Absprache mit dem BASPO erarbeitet.

Ittigen, 7. September 2022